

# FACTSHEET

## RECHTLICHE INFORMATIONEN ZU VERANSTALTUNGEN IN DER AKTUELLEN LAGE (STAND: 13.09.2021)

### Sind Ausstellungen in Garagen erlaubt?

Ausstellungen in Garagen dürfen sowohl drinnen als auch draussen durchgeführt werden. Sie gelten in der Regel nicht als Veranstaltung und unterliegen daher nicht unmittelbar einer Personenobergrenze oder einer Pflicht zur Beschränkung des Zugangs auf Personen mit Covid-Zertifikat. Es sind die allgemeinen Regeln für öffentliche Einrichtungen und Betriebe anwendbar. Entsprechend gilt für den Organisator oder Betreiber die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts (Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage), das die Vorgaben gemäss Anhang 1 dieser Verordnung berücksichtigt. Dieser hält u.a. fest, dass die Besucherströme so geregelt werden müssen, dass die Einhaltung des Abstands zwischen allen Personen ermöglicht wird.

### Was ist bei der Durchführung einer Ausstellung zu beachten?

- Es dürfen keine veranstaltungsähnlichen Programme stattfinden (Vorträge, Wettbewerbe und Ähnliches). Andernfalls müssen zusätzlich die für Veranstaltungen bzw. Messen geltenden Regeln beachtet werden (insb. Zertifikatspflicht). Finden im Rahmen einer Ausstellung einzelne Veranstaltungen statt, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen. Die jeweiligen Veranstalter haben ein eigenes Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Hat der Gesamtanlass als solcher im Einzelfall hauptgewichtig Veranstaltungscharakter, d.h. steht der Fest- bzw. Eventcharakter im Vordergrund und kommt es regelmässig zu «stationärem» bzw. massierten Besucheraufkommen bei einzelnen Attraktivitäten oder auf einem bestimmten Gelände, so sind die einschlägigen Verordnungsbestimmungen auch auf den Gesamtanlass anwendbar. Es ist Aufgabe der zuständigen kantonalen Stellen zu entscheiden, ob letztlich eine Veranstaltung vorliegt oder nicht.
- Verpflegungsmöglichkeiten dürfen nur unter Beachtung der aktuell geltenden Regeln für Restaurationsbetriebe angeboten werden. Bei Konsumation vor Ort gilt in Innenräumen eine Zertifikatspflicht. In Aussenräumen ist ein Zertifikat bei der Konsumation vor Ort nicht zwingend erforderlich. Der Betreiber muss in diesem Fall aber sicherstellen, dass sich die Gästegruppen durch Abstand oder Abschränkungen nicht vermischen und die Konsumation vor Ort nur sitzend geschieht.

### Welche Regeln gelten generell für Veranstaltungen?

Für Veranstaltungen gilt neu:

Veranstaltungen (zum Beispiel eine Ausstellung mit hauptsächlich Veranstaltungscharakter) im **Innenbereich** können künftig nur noch mit einer Zertifikatszugangsbeschränkung durchgeführt werden.

## **Ausnahme:**

**Kleine Veranstaltungen** mit maximal 30 Teilnehmern, die sich regelmässig in der gleichen Zusammensetzung treffen und die dem Organisator bekannt sind (bspw. Vereine, Yoga-Gruppen etc.) dürfen weiterhin auch ohne Zertifikat in Innenräumen durchgeführt werden. Es gilt in diesen Fällen:

- eine Maskenpflicht
- eine Beschränkung der Teilnehmerzahl auf maximal 2/3 der Raumkapazität.
- Mit Ausnahme von kleineren Verpflegungen dürfen zudem keine Speisen und Getränke während der Veranstaltung konsumiert werden (bspw. Catering in Form eines Business-Lunches).

Für Veranstaltungen im **Aussenbereich** bleibt die Zertifikatspflicht weiterhin freiwillig, solange es sich nicht um Grossveranstaltungen (mehr als 1'000 Besucher) handelt. Für Veranstaltungen draussen, die kein Zertifikat verlangen, gilt:

- besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden;
- stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
- Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.
- Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, ist verboten.

An **privaten** Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis dürfen weiterhin maximal 50 Personen teilnehmen. Dies gilt jedoch nur für Veranstaltungen im Freien, an privaten Veranstaltungen in nicht öffentlich zugänglichen Innenräumen dürfen nur maximal 30 Personen teilnehmen.

Einzelne Bestimmungen könnten kantonal verschärft werden. Es sind daher auch die geltenden Regeln des jeweiligen Kantons zu beachten. Die kantonalen Gesundheitsämter/-direktionen führen in der Regel Hotlines für Fragen rund um die Pandemie.